## Honorarübersicht

Die Abrechnung erfolgt entsprechend dem Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) / analog Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP).

Sollen probatorische Sitzungen und/oder Therapiestunden auf Wunsch des Patienten/der Patientin schon vor der Kostenzusage der Krankenkasse beginnen oder wünscht der Patient/die Patientin nach Ablehnung der Kostenerstattung die Durchführung der probatorischen Sitzungen/Therapiestunden, willigt er/sie hiermit ein, die Kosten der Behandlung selbst zu übernehmen. Die Kostenerstattung durch die Krankenkasse ist nicht gesichert.

## a) Kosten für das Erstgespräch

Die Praxis finanziert sich über die Honorare der Patienten. Für ein Erstgespräch von 50 Minuten Länge, in denen Sie sich ein Bild von mir und ich mir ein erstes Bild über Ihre Situation machen kann, nehme ich ein Honorar von 50,- Euro. Dieser Betrag wird in der Regel nicht erstattet.

## b) Kosten für probatorische Sitzungen

Die entsprechend EBM abzurechnenden Gebühren betragen für eine probatorische Sitzung **65,39 Euro je Einzelgespräch von 50 Minuten** (vgl. EBM-Ziff. 35150 VT 1/2017).

Zudem können zusätzliche Kosten für weitere Diagnostik, Telefongespräche, Bescheinigungen, Befundberichte und andere Mehraufwendungen entstehen, die auf Grundlage des EBM (mit der Krankenkasse) abgerechnet werden.

## c) Kosten für Therapiestunden

Die Kosten für die Therapiesitzungen betragen **88,56 Euro je** Einzelgespräch/Einzelbehandlung von **50 Minuten** (vgl. Ziff. 3522 VT 01/2017).

Bei einer Kurzzeittherapie ist von 24 (2 x 12) Sitzungen auszugehen. Bei einer Langzeittherapie beträgt die Stundenzahl bei einer Verhaltenstherapie bis zu 45 Stunden.

Zudem können zusätzliche Kosten für weitere Diagnostik, Telefongespräche, Bescheinigungen, Befundberichte und andere Mehraufwendungen entstehen, die auf der Grundlage des EBM (mit der Krankenkasse) abgerechnet werden.